

auch hinsichtlich der dem Leiter der Gaststätte unterstellten Mitarbeiter des Handels, in diesem Falle des Büfettiers, nicht gegeben sein kann.

Der Angeklagte hätte daher nicht nach § 30, sondern nach § 29 StEG verurteilt werden müssen.

§§ 165, 173, 178, 296, 301 StPO.

1. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht gem. §§ 173, 165 Ziff. 3 StPO unterscheidet sich in ihrer Wirkung nicht von der auf § 175 StPO beruhenden Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

2. Die Prüfung, ob gem. § 165 Ziff. 3 StPO eine zu erwartende Strafe neben einer bereits rechtskräftig verhängten oder wegen einer anderen Straftat drohenden Strafe nicht ins Gewicht fällt, muß sich auf alle objektiven und subjektiven Umstände erstrecken, die für die Lösung der erzieherischen Aufgaben des Strafverfahrens nach § 2 StPO bedeutsam sind.

3. Unter welchen Voraussetzungen ist der Beschluß des Gerichts über die vorläufige Einstellung des Verfahrens gem. §§ 173, 165 Ziff. 3 StPO mit der Beschwerde anfechtbar?

4. Kann eine nach richterlichem Ermessen getroffene Entscheidung wegen Gesetzesverletzung kassiert werden?

BG Potsdam, Urt. des Präsidiums vom 21. Juni 1965 — Kass. S 3 65.

Der zweimal vorbestrafte Beschuldigte verbüßt seit dem 19. Februar 1962 wegen schweren Raubes eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren. Wegen renitenten Verhaltens wurde er von den Organen des Strafvollzugs mehrfach zur Verantwortung gezogen.

Am 8. Oktober 1964 schlug der Beschuldigte dem Schichtleiter des Arbeitskommandos, der ihn wegen seiner schlechten Arbeitsdisziplin gerügt hatte, derart mit der Faust ins Gesicht, daß dieser eine zweifache Fraktur des Unterkiefers und weitere schmerzhaft Verletzungen erlitt.

Das Kreisgericht würdigte diese Handlung als vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB), stellte das Verfahren jedoch gem. §§ 173, 165 Ziff. 3 StPO mit der Begründung ein, daß die wegen dieser Tat zu erwartende Strafe neben der langjährigen rechtskräftigen Freiheitsstrafe, von der der Beschuldigte noch einen erheblichen Teil zu verbüßen habe, nicht ins Gewicht falle.

Der Staatsanwalt des Bezirks hat die Kassation dieses Beschlusses zuungunsten des Beschuldigten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 173 StPO entsprechend den in § 165 StPO aufgeführten Gründen hat sehr unterschiedliche praktische Auswirkungen. Soweit sie auf den in § 165 Ziff. 2 und 4 StPO dargestellten Hinderungsgründen beruht, hat sie die zeitweilige Unterbrechung des Verfahrens zur Folge. Es findet durch Sachentscheidung seinen Abschluß, wenn nach Fortfall der zur vorläufigen Einstellung führenden Hinderungsgründe dem Verfahren Fortgang gegeben wurde.

Die auf § 165 Ziff. 3 StPO beruhende vorläufige Einstellung des Verfahrens hat einen anderen Charakter. Mit ihr entscheidet das Gericht entgegen dem Antrag des Staatsanwalts, daß das Hauptverfahren nicht eröffnet, sondern das Verfahren mit endgültiger Wirkung eingestellt wird (so auch Abschn. III Ziff. 5 Richtlinie des

Plenums des Obersten Gerichts Nr. 17 über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963 — RPi. 1/63 — NJ 1963 S. 89 ff.). Die Bestrafung der nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens von dem Beschuldigten begangenen Tat wird zur Erreichung des mit der Anwendung der Strafe angestrebten Ziels in Anbetracht der Verurteilung wegen eines anderen Delikts nicht für erforderlich und ihr Ausspruch deshalb nicht für zweckmäßig gehalten. Das Gericht beurteilt, ob eine bereits ausgesprochene oder noch auszusprechende weitaus höhere Strafe bereits so wirksam ist, daß das angeklagte wesentlich geringere Delikt nicht bestraft zu werden braucht. Es geht also nicht — wie bei den anderen Anwendungsfällen des § 173 StPO — um das Bestehen oder Nichtbestehen von sachlichen Hinderungsgründen für die Durchführung des Verfahrens.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß insoweit § 173 StPO einen weiteren Maßstab setzt, der die bei der Eröffnung des Hauptverfahrens zu prüfenden Umstände ergänzt und eine Sachentscheidung erfordert. Demnach ist die nach § 165 Ziff. 3 StPO vorgenommene vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht ihrem Wesen nach keine prozeßleitende Verfügung, sondern die endgültige Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens. In ihrer Wirkung unterscheidet sie sich nicht von der auf § 175 StPO beruhenden Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens. Deshalb steht auch in diesem Falle dem Staatsanwalt die Beschwerde nach § 178 Abs. 2 StPO zu. Bei Nichteinlegung eines Rechtsmittels erwächst der Beschluß des Gerichts in Rechtskraft. Eine solche rechtskräftige Entscheidung kann unter den Voraussetzungen des § 301 StPO kassiert werden.

Der Beschluß des Kreisgerichts beruht auf einer falschen Anwendung der §§ 173, 165 Ziff. 3 StPO. Bei § 165 Ziff. 3 StPO ist zu prüfen, wie das Verhältnis zwischen der zu erwartenden Strafe für das mit der Anklage zur Last gelegte Delikt und einer bereits rechtskräftig ausgesprochenen oder wegen einer anderen Straftat drohenden Strafe ist. Diese Prüfung muß sich auf alle objektiven und subjektiven Umstände erstrecken, die für die Lösung der erzieherischen Aufgabe des Strafverfahrens nach § 2 StPO bedeutsam sind. Dazu gehört, daß die Strafen nach Art und Höhe nicht so unterschiedlich sein dürfen, daß die wegen der angeklagten Tat zu erwartende Strafe nicht mehr geeignet ist, auf den Beschuldigten erzieherisch einzuwirken. Das Kreisgericht hätte sich also auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses sorgfältig mit der Gefährlichkeit der angeklagten Tat befassen müssen.

Für die Bewertung der Gefährlichkeit der nach dem Ermittlungsergebnis - vom Beschuldigten begangenen Handlung ist besonders wichtig, daß sie aus einer Haltung erwachsen ist, die sich massiv gegen die Regeln des Strafvollzuges richtet, deren Achtung und Übernahme als Norm für das eigene Handeln der wichtigste Maßstab für den Stand der Umerziehung eines Strafgefangenen ist. Der Beschuldigte hat sich durch Renitenz fortgesetzt gerade der kollektiven, gesellschaftlich nützlichen Arbeit zu entziehen versucht. Da von dieser die stärksten Ausstrahlungen auf die Erhöhung seines Verantwortungsbewußtseins und auf sein Hineinwachsen in eine pflichtbewußte Haltung zu erwarten sind, ist aus dem Verhalten des Beschuldigten auf besondere Uneinsichtigkeit zu schließen.

Die mangelhafte Einstellung des Beschuldigten zu den Einrichtungen des sozialistischen Strafvollzugs, seine Aufsässigkeit nicht nur gegenüber dem Geschädigten, sondern auch gegenüber anderen Aufsichtspersonen, vor allem Angestellten des Strafvollzugs, muß im Zusammenhang mit den objektiven und subjektiven Umständen der Tat des Beschuldigten und ihren erheblichen